

1. Satzung zur Änderung der der Hauptsatzung der Gemeinde Ohorn

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn am 01.10.2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ohorn vom 11.05.2023 wird wie folgt geändert

- (1) In § 6 Abs. 2 Nr. 5 werden nach den Worten „von mehr als 18 Monaten“ die Worte „von mehr als 10.000 Euro“ ergänzt und die Zahl „25.000.000“ geändert in „25.000“.
- (2) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „nicht mehr als“ gestrichen und stattdessen an dieser Stelle die Worte „mehr als 10.000 Euro bis“ eingefügt.
- (3) § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 1. Als neue Nr. 2 wird eingefügt: „die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von bis zu 10.000 Euro,“
 2. Nr. 2 wird Nr. 3 und die Nummerierung verschiebt sich entsprechend.
 3. In Nr. 7 (neu) wird nach den Worten „die Gewährung“ das Wort „von“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ohorn, den 02.10.2024


Sonja Kunze
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.